

ADD, Referat 44

Trier, 25.10.2023

6041-0159-0382 Ref\_44\_71089\_MehringBlattenberg

### **Flurbereinigungsverfahren Mehring (Blattenberg) (Az.: 71089)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mehring (Blattenberg) ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 23.10.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 14.09.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 52 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Installation von Schienensystemen für Monorackbahnen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Mauerbau/-beseitigung) beträgt rd. 2,83 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,13 ha (Ansaat von Magerrasen, Gehölzpflanzungen, Bau von Trockenmauern), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen, Bau einer Querterrasse) umfassen rd. 4,38 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumen- und Pflasterwege (ca. 1.450 lfdm.), Nachprofilierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 5.765 lfdm.), Bau von Monorackbahnen (ca. 750 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 400 m<sup>2</sup>), Planierungen und Bau einer Querterrasse (ca. 4,38 ha) sowie Mauerbeseitigung, Mauersanierung (Vermörtelung) und Bau von Schwergewichtsmauern (ca. 800 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und

biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Ansaat von Magerrasen, Gehölzpflanzungen, Bau von Trockenmauern; insg. ca. 1,13 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Silikatfelsen und Trockenmauern

7. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden soweit möglich nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Für eine zukunftsorientierte rationelle Bewirtschaftung ist es stellenweise jedoch unvermeidbar, dass Trockenmauern beseitigt werden müssen (insg. ca. 600 m<sup>2</sup>). Diese werden durch Neubau von Trockenmauern quantitativ und qualitativ in räumlicher Nähe ausgeglichen und führen daher nicht zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere für den Artenschutz. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 25.10.2023

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**